

## Zusammenarbeit der Behörden im Beteiligungsverfahren

### Vorbemerkung

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) ist in Hamburg die zuständige Behörde für die Durchführung von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsgesetz (BImSchG). Die Aufgaben der Genehmigungsbehörde werden innerhalb des Amtes Immissionsschutz und Abfallwirtschaft von der Abteilung Betrieblicher Umweltschutz (I 1) und innerhalb der Abteilung Abfallwirtschaft (I 3) durch das Referat Abfallentsorgungsanlagen (I 33) wahrgenommen.

Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung konzentriert zahlreiche Entscheidungen anderer Behörden wie öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Ausnahmen ein (§ 13 BImSchG). Deshalb werden fachlich von dem Vorhaben betroffene Dienststellen und Behörden von der BUKEA in einem BImSchG-Verfahren beteiligt. Die Konzentrationswirkung erstreckt sich auf die Durchführung des Genehmigungsverfahrens und endet mit Erteilung der Genehmigung. Nach der Erteilung der Genehmigung sind die betroffenen Dienststellen und Behörden zur Überwachung ihrer Auflagen sowie für den Vollzug ihrer öffentlich-rechtlichen Vorschriften und damit auch für entsprechende diesbezügliche Anordnungen außerhalb des Immissionsschutzrechts zuständig.

Nachfolgend ist dargestellt, wie die Zusammenarbeit und Arbeitsabläufe im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zwischen den Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange erfolgen soll / geregelt sind. Die Verfahrensvorschriften inkl. der Stellungnahme-Fristen sowie der Verfahrensdauer sind im § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV verbindlich geregelt.

### **1. Zweistufiges Beteiligungsverfahren**

Aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG prüft die BUKEA-Verfahrensleitung, welche Behörden und Stellen im Genehmigungsverfahren nach BImSchG für das beantragte Vorhaben zu beteiligen sind (§ 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV). Denn im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung werden zahlreiche das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen einkonzentriert, wie beispielsweise öffentlich-rechtliche Zulassungen und Genehmigungen nach dem Bau-, Wasser-, Denkmalschutz- oder Naturschutzrecht.

#### 1.1 Vollständigkeitsprüfung

Die Prüfung des BImSchG-Antrags erfolgt in einem zweistufigen Beteiligungsverfahren. In der ersten Stufe erfolgt eine gemeinsame, parallele kursorische (formelle) Vollständigkeitsprüfung, in der die von der BUKEA zu beteiligenden Dienststellen und Behörden die formale Vollständigkeit der Antragsunterlagen bzgl. ihrer jeweiligen fachlichen Belange prüfen. Erst nach der ggf. erforderlichen Vervollständigung der Antragsunterlagen und der Feststellung der formellen Vollständigkeit des Antrags startet das BImSchG-Verfahren offiziell und damit die gesetzlichen Fristen für die Verfahrensdauer und die Prüffristen.

Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung soll keine inhaltliche Prüfung der Unterlagen erfolgen, sondern ausschließlich eine kursorische (formelle) Durchsicht, ob die für eine Prüfung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen vorhanden sind, nicht welche inhaltliche Qualität sie haben.

#### 1.2 Inhaltliche Prüfung, fachliche Stellungnahme

Mit der Vollständigkeit der Antragsunterlagen startet die BUKEA die zweite Stufe der Beteiligung, das Stellungnahme-Verfahren der zu beteiligenden Dienststellen und Behörden, und damit beginnt die inhaltliche Prüfung zur Erarbeitung der fachrechtlichen Stellungnahme.

Die fachliche Stellungnahme soll inhaltlich nach aufschiebenden Bedingungen/ Vorbehalten, Auflagen/ Nebenbestimmungen, Begründung und Hinweisen, z.B. zu Inhalten vorgelegter Gutachten, gegliedert sein, damit dies von der BUKEA entsprechend in den BImSchG-Bescheid aufgenommen werden kann.

Um die engen zeitlichen Vorgaben dieses Verfahrensrechtes einhalten zu können, erfolgt die Beteiligung der Dienststellen und Behörden sternenförmig/ parallel und in erster Linie digital (Details dazu s.u.). Zeitintensive Unterbeteiligungen sollen im Regelfall vermieden werden. So werden in den Bezirken bspw. die zuständige Bauprüfabteilung (WBZ/ BP / HPA), das Management des öffentlichen Raumes und die Stadt- und Landschaftsplanung zukünftig direkt von der BUKEA beteiligt.

Im BImSchG und seiner Ausführungsverordnung zum BImSchG-Verfahren (9. BImSchV) sind Fristen sowohl für die Dauer des Genehmigungsverfahrens als auch für die einzelnen Teilschritte der Prüfung (Vollständigkeitsprüfung, inhaltliche Prüfung) bundeseinheitlich geregelt.

### **Übersicht der gesetzlichen Fristen im BImSchG:**

<u>➤ Verfahrensdauer</u>	<b>Fristen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Vereinfachtes BImSchG-Verfahren</b>, ohne Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 4/16, 19 BImSchG),</li> </ul>	bis Erlass: 3 Monate
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Förmliches BImSchG-Verfahren</b> mit Öffentlichkeitsbeteiligung und UVP-Pflicht               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Neuanlagen (§§ 4, 10 BImSchG)</li> <li>- Änderungsvorhaben einer bestehenden Anlage (§§ 16, 10 BImSchG)</li> </ul> </li> </ul>	bis Erlass: 7 Monate 6 Monate
<u>➤ Prüf Fristen</u>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kursorische Vollständigkeitsprüfung des Antrags</b> (Gesamt) In Fällen besonderer Komplexität und Schwierigkeit des Vorhabens ist <u>eine</u> Frist-Verlängerung möglich um</li> </ul>	1 Monat 14 Tage
<u>Hinweis:</u>	
Die beteiligten Behörden erhalten für ihre Vollständigkeitsprüfung eine Stellungnahme-Frist von nur knapp 4 Wochen, da alle Stellungnahmen von der BUKEA noch zusammengefasst werden müssen für die fristgerechte Mitteilung (insges. 1 Monat) bzgl. der Nachforderung von Antragsunterlagen an den Antragsteller.	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Stellungnahme-Frist zur inhaltlichen, fachrechtlichen Prüfung</b> für alle beteiligten Behörden/ TÖB (<i>nach offiziellem Start des Verfahrens, s.o.</i>) Wurde zusätzlich eine Zulassung des vorzeitigen Beginns für erste Baumaßnahmen beantragt (§ 8a BImSchG), sollen die Behörden zunächst prüfen, ob eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit besteht oder Genehmigungshindernisse bestehen<sup>1</sup>.</li> </ul>	1 Monat
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>verkürzte Stellungnahme-Frist für Zulassungen Vorzeitiger Beginn</b> § 8a BImSchG (<i>nach Start des Verfahrens</i>)</li> </ul>	14 Tage
<u>Hinweis:</u>	
Die Fristen für die fachlichen Stellungnahmen (zweite Beteiligungsstufe) gelten ab dem Zeitpunkt der offiziellen Einleitung des BImSchG-Verfahrens, also nach der kursorischen Vollständigkeitsprüfung (erste Beteiligung) <u>und</u> der Vervollständigung der nachgeforderten Antragunterlagen.	

Stellt eine beteiligte Behörde im Rahmen ihrer inhaltlichen Prüfung fest, dass weitere Unterlagen oder Überarbeitungen der Antragsunterlagen erforderlich sind, informiert sie die BUKEA umgehend, damit diese die Unterlagen dann beim Vorhabenträger nachfordern kann.

<sup>1</sup> Für eine Zulassung des vorzeitigen Beginns muss sich der Vorhabenträger gegenüber der Genehmigungsbehörde verpflichten, im Falle einer späteren Ablehnung des Genehmigungsantrags, alle Maßnahmen wieder zurückzubauen.

Sofern eine abschließende Prüfung und Stellungnahme erst auf Basis von nachgeforderten Unterlagen möglich ist, wird für die fachrechtliche Stellungnahme von der BUKEA-Verfahrensleitung eine erneue Frist gesetzt.

Ergibt die inhaltliche Prüfung, dass in Einzelfällen oder bei komplexeren Vorhaben doch eine weitere Unterbeteiligung anderer Dienststellen erforderlich ist oder zusätzliche Abstimmungsprozesse zwischen Dienststellen und Behörden notwendig sind (z.B. wg. Abweichungen nach § 69 HBauO, Einbeziehung der Baukommission etc.), soll die BUKEA hierüber umgehend informiert werden und mit ihr eine entsprechende Fristverlängerung vereinbart werden.

Die BUKEA kann die Verfahrens-Frist um jeweils 3 Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind (z.B. ausstehende nachgeforderte Unterlagen), erforderlich ist. Fristverlängerungen sind gegenüber dem Antragsteller stets schriftlich zu begründen, daher müssen die beteiligten Behörden für ihre erforderlichen Fristverlängerungen stets eine Begründung zuliefern.

### 1.3 Digitale Beteiligung

Zur Verfahrensbeschleunigung und Vereinfachung der Kommunikationswege erfolgt die zweistufige Beteiligung im BImSchG-Verfahren digital. Für ein beantragtes Vorhaben werden von der BUKEA ein E-Mail-Funktionspostfach sowie ein Verfahrens-Sharepoint auf dem FHH-Portal eingerichtet. Die Schriftwechsel zwischen BUKEA und beteiligten Behörden sollen per E-Mail über das Verfahrens-Funktionspostfach erfolgen. Auf den Sharepoint werden von der BUKEA dann die Antragsunterlagen eingestellt und darüber auch den beteiligten Behörden zur Prüfung zur Verfügung gestellt. So können auch im Fall von Unterlagenergänzungen alle beteiligten Behörden zeitgleich die Aktualisierungen zur Prüfung erhalten.

Mit der Einleitung der Beteiligung und Aufforderung zur Vollständigkeitsprüfung erhalten die beteiligten Behörden per E-Mail einen Link mit Zugang zum Sharepoint. Ebenfalls kann ein Zugang zum Sharepoint für Externe wie TÖB über einen ZUVEX-Zugang eingerichtet werden. Dort, wo von der BUKEA eine personenscharfe Ermittlung der zuständigen Sachbearbeitung der zu beteiligenden Behörden/ Dienststellen nicht einfach möglich ist, werden zunächst übergeordnet die Referats-, Abteilungs- sowie Dezernatsebene (Leitungsebene) mit eindeutigen Leitzeichen/ Kennung bzw. das entsprechende Funktionspostfach der Dienststelle angeschrieben, die dann die Weiterleitung in ihrem Zuständigkeitsbereich durchführen müssen.

Sofern für die fachliche Prüfung einer Behörde/ Dienststelle auch eine Ausfertigung der Antragsunterlagen in Papierform benötigt wird, werden diese von der BUKEA den Behörden auf Anforderung zusätzlich zur Verfügung gestellt.

## **2. Besonderheiten bei förmlichen BImSchG-Verfahren** (mit Öffentlichkeitsbeteiligung)

- **Vollständigkeit der Antragsunterlagen:**  
Die Öffentlichkeitsbeteiligung (Bekanntmachung und Auslegung des Antrags) erfolgt in der Regel erst nach der Vollständigkeitsprüfung aller beteiligten Dienststellen sowie der Vervollständigung der entscheidungserheblichen Antragsunterlagen für alle beteiligten Stellen.
- **Koordinierung mit anderen Zulassungsverfahren (§ 10 Abs. 5 BImSchG):**  
Für ein Vorhaben mit UVP-Pflicht müssen neben dem förmlichen BImSchG-Verfahren auch andere für das Vorhaben erforderliche Zulassungsverfahren wie z.B. eine Wasserrechtliche Erlaubnis (WRE) nach § 11 WHG in einem förmlichen Zulassungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden. Auch deren Umweltauswirkungen sind in der UVP zu betrachten. D.h., die UVP für das Vorhaben muss die Umweltauswirkungen aller erforderlichen Zulassungsverfahren betrachten (gemeinsame UVP). Diese Zulassungsverfahren müssen daher inhaltlich als auch zeitlich zum BImSchG-Verfahren koordiniert durchgeführt werden.

**Anlage**

<b>einkonzentrierte Entscheidungen</b> (Aufzählung nicht abschließend)	<b>Nicht-einkonzentrierte Entscheidungen</b> (Aufzählung nicht abschließend)
<p>Bauvorhaben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauordnungsrechtliche Zulässigkeitsprüfung (baurechtliche Zulassung)</li> <li>- Zulassung von Abweichungen nach § 69 HBauO</li> <li>- Ausnahmen und Befreiungen, § 31 BauGB</li> <li>- Denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 11 DschG</li> </ul>	<p>Planfeststellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Deponien (§ 35 Abs. 2 KrWG)</li> <li>- für Energieanlagen (§ 43 EnWG)</li> <li>- Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne</li> <li>- Baugenehmigungen nach <a href="#">§ 72 HBauO</a> (<a href="#">§ 59 Abs. 1 HBauO</a>)</li> </ul>
<p>Naturschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anwendung der Eingriffsregelung für Eingriffe in Natur und Landschaft (§§ 14 ff BNatSchG)</li> <li>- Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG</li> <li>- Ausnahmen nach der Baumschutzverordnung</li> <li>- Ausnahmezulassung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope</li> <li>- Genehmigung / Befreiung von Schutzgebietsverordnungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften</li> <li>- Genehmigungen nach Atomgesetz und Strahlenschutzgesetz</li> <li>- Plangenehmigungen bei vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG</li> <li>- Energiewirtschaftliche Genehmigungen</li> </ul>
<p>Wasser / Abwasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zulassung von Abwasseranlagen nach § 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</li> <li>- Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen nach §§ 13 und 13a HmbAbwG</li> <li>- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen <ul style="list-style-type: none"> <li>o Anforderungen AwSV</li> <li>o Eignungsfeststellung nach § 63 WHG und § 42 AwSV</li> </ul> </li> <li>- Einleitungsgenehmigung für Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (§ 58 WHG § 11a HmbAbwG)</li> <li>- Sielanschlussgenehmigung nach § 7 HmbAbwG <ul style="list-style-type: none"> <li>o Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für das öffentliche Siel für betriebliches Abwasser (§ 10 HmbAbwG)</li> </ul> </li> </ul>	<p>Wasser / Abwasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des WHG <ul style="list-style-type: none"> <li>o Einleitung in ein Oberflächengewässer,</li> <li>o Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässer/Grundwasser,</li> <li>o Einleitung / Versickerung in das Grundwasser</li> <li>o Verändern der Eigenschaften des Grundwassers (z. B. Geothermie)</li> <li>o Aufstauen, Absenken oder Umleiten von Grundwasser</li> </ul> </li> </ul>
<p>Wegerecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gehwegüberfahrt nach § 18 HWG</li> </ul>	<p>Persönliche oder gemischt sachlich-persönliche Zulassungen:</p> <p>z. B. Schankerlaubnisse nach dem Gaststättengesetz, Zulassung nach Waffenrecht</p>
<p>Arbeitsschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erlaubnisse, Ausnahmen und Genehmigungen nach der Betriebssicherheitsverordnung z.B. für Dampfkessel</li> <li>- Ausnahmen nach § 3a Abs. 3 Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV)</li> </ul>	<p>Arbeitsschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erlaubnis für den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen nach § 7 SprengG</li> <li>- Ausnahmen, § 19 Abs. 4 BetrSichV</li> </ul>